

§ 51 SOGYA (Sachsen) — Besondere Regelungen für Schülerinnen und Schüler in der vertieften Ausbildung und am Landesgymnasium Sankt Afra zu Meißen

Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) § 50 Absatz 6 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.

(2) Das dritte Leistungskursfach wird in der Abiturprüfung mündlich auf grundlegendem Anforderungsniveau geprüft. Ist das dritte Leistungskursfach Geschichte, Geographie, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft, Physik, Chemie oder Biologie, kann es auf Antrag der Schülerin oder des Schülers stattdessen Abiturprüfungsfach P3 sein. Das dritte Leistungskursfach kann nicht Abiturprüfungsfach sein, wenn die Voraussetzungen des § 50 Absatz 4 und 6 Satz 1 nicht erfüllt würden.

(3) Ist an Gymnasien mit vertiefter sprachlicher Ausbildung das dritte Leistungskursfach Prüfungsfach P4 oder P5, kann es nach Wahl der Schülerin oder des Schülers als Prüfungsfach durch ein bilingual unterrichtetes Grundkursfach ersetzt werden. An Gymnasien mit binational-bilingualer Ausbildung ist Polnisch oder Tschechisch Prüfungsfach.

(4) An Gymnasien mit binational-bilingualer Ausbildung und am Landesgymnasium Sankt Afra zu Meißen findet § 50 Absatz 6 Satz 1 für ein Aufgabenfeld keine Anwendung, in dem eine Besondere Lernleistung eingebracht wird. Die Fächer Deutsch und Mathematik können nicht ersetzt werden.

Zitiervorschlag: § 51 SOGYA (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SOGYA/51>